

26. Wie ist bei unbefugtem Überschöpfen von einem Maischbottiche in einen anderen die verwirkte Defraudationsstrafe nach dem Herzoglich sachsen-gothaischen Branntweinsteuergesetze zu berechnen, und hinsichtlich welcher bei dem Überschöpfen benutzten Gefäße ist nach demselben Gesetze die Konfiskation auszusprechen?

Herzogl. sachsen-gothaisches Gesetz vom 12. Dezember 1833 §. 18 (G. Z. für Gotha S. 397).

III. Straffenat. Urtr. v. 2. Mai 1887 g. F. Rep. 518/87.

I. Landgericht Gotha.

Aus den Gründen:

Der vom Instanzrichter für bewiesen erachtete Thatbestand ist folgender: Der Angeklagte war in der Sch.'schen Brennerei auf dem Rittergute St. als Brenner gegen einen festen Jahreslohn und eine Lantieme vom erzeugten Spiritus, vermöge welcher ihm ein pekuniärer Vorteil erwuchs, wenn aus der Maische je eines Bottiches mehr Spiritus gewonnen wurde, beschäftigt. Die Maische wurde mit erzeugt aus Kartoffeln. In den Brennereiräumen waren vier Bottiche aufgestellt und mit den Nummern 1. 2. 3. 4 bezeichnet; der Rauminhalt derselben bildete den Maßstab für die zu entrichtende Steuer, und betrug dieser Rauminhalt und die danach berechnete Steuer bei Bottich 1 bezw. 2866 Liter und 37,50 *M*, bei Bottich 3 bezw. 2887 Liter und 37,80 *M*, bei Bottich 4 bezw. 2869 Liter und 37,50 *M*. Dem Betriebsplane für Monat Februar 1886 gemäß war Bottich 1 am 25. Februar mit Maische gefüllt und befand sich am 26. Februar in lebhaft steigender Gärung, Bottich 4 am 24. Februar gefüllt und am 26. Februar in steigender Gärung, Bottich 3 am 23. Februar gefüllt und am 26. Februar zum Abbrennen reif. Der Angeklagte füllte nun Maische aus Bottich 1 in Bottich 4, und aus Bottich 4 in Bottich 3, und zwar in Bottich 3 soviel Maische, wie zur Ausfüllung eines Raumes von 2 cm Höhe in diesem Bottiche und zur Ausfüllung des Raumes im Ableitungsröhre erforderlich war; der so ausgefüllte Raum betrug wenigstens 66 Liter, und die für diese 66 Liter Raum zu entrichtende Steuer würde 90 Pf. betragen haben; es wurde also im Bottiche 3 statt 2887 Liter Raum ein solcher von etwa 2953 Liter ausgemessen und wären dem Bottiche 3 statt 37,80 *M* Steuer 38,70 *M* zu entrichten gewesen.

Aus diesem Thatbestande leitet der Instanzrichter ab, es habe

sich nicht feststellen lassen, daß die nach dem Rauminhalte der Bottiche 1 und 4 zu entrichtende Steuer vorenthalten worden sei, in dieser Beziehung habe daher der Angeklagte keine Strafe verwirkt; was dagegen die Benutzung des Bottiches 3 betreffe, habe der Angeklagte in Gemäßheit des gothaischen Gesetzes vom 12. Dezember 1833 §. 18 das Vierfache der vorenthaltenen Steuer zu 90 Pf., also den Betrag von 3,60 *M* als Strafe verwirkt, da er einer Zuwiderhandlung gegen §. 26 desselben Gesetzes und einer Verkürzung der nach demselben zu entrichtenden Steuer schuldig sei, und unterliege er außerdem einer Geldbuße von 300 *M*; auch werde die Konfiskation der Bottiche 1. 3. 4 und des vom Angeklagten verwendeten Schöpfseimers ausgesprochen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des §. 18 des erwähnten gothaischen Gesetzes; als hinterzogen habe die von dem Gesamtraume des Bottiches 3 zu entrichtende Steuer betrachtet und von diesem Steuerbetrage das Vierfache dem Angeklagten als Strafe aufgelegt, außerdem aber auch hinsichtlich der Bottiche 1 und 4 eine nicht deklarierte Benutzung bzw. Vermischung als erfolgt angenommen und demgemäß auch das Vierfache der von diesen beiden Bottichen zu entrichtenden Steuer als Geldstrafe gegen den Angeklagten erkannt werden müssen. Hierzu wird bemerkt, daß erst, wenn dieser Ansicht der Staatsanwaltschaft entsprechend verfahren worden wäre, die vom Instanzrichter verfügte Konfiskation der drei Bottiche 1. 3 und 4 sich in Übereinstimmung mit dem übrigen Urteile befunden haben würde.

Das gothaische Gesetz vom 12. Dezember 1833 bestimmt in §. 2a, daß die Steuer vom Brauntwein bei der Bereitung des letzteren aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligten Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmischung und Gärung dienenden Gefäße erhoben wird, und legt dieser Steuer demgemäß den Namen einer Maischbottichsteuer bei. In §. 10 des Gesetzes wird vorgeschrieben, daß die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräte und Gefäße nach Bestimmung der Steuerbehörde numeriert, auch von derselben nachgemessen werden. Der §. 18. des Gesetzes lautet dahin: daß, wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt,

eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Eine besondere Strafbestimmung trifft hierneben der §. 26: Konfiskation der gebrauchten Geräte und Geldbuße von 100 Thalern tritt ein, wenn an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den im amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, eingemaischt oder Maische zubereitet oder aufbewahrt wird; dieselbe Strafe findet auch dann statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße eigenmächtig vergrößert oder Maische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere dazu nicht angemeldete abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird; ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe ein. Zum Verständnisse des Gesetzes hinsichtlich des bei Festsetzung der Defraudationsstrafe anzulegenden Maßstabes tragen auch die §§. 21. 22 des Gesetzes bei; danach soll, wenn durch heimliche Einmischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden ist, die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Maischebereitung angenommen wird, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit der vorgenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann; und wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugterweise zum Einmischen benutzt worden sind, soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmischung angenommen wird. Die Absicht, dem Staate die Steuer zu entziehen, wird zur Verhängung der Defraudationsstrafe im Gesetze nicht gefordert, sie begründet unter gewissen Umständen nach §. 38 a. a. O. neben dieser Strafe noch die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden.

In letzterer Beziehung weicht das Herzoglich gothaische Gesetz von der Königl. preussischen Kabinettsorder vom 10. Januar 1824, die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend, ab. Im übrigen beruhen die

beiden Erlasse, soviel die Strafvorschriften angeht, auf gleichen Grundlagen, wie sich aus der Vergleichung mit den Bestimmungen der Kabinettsorder ergibt, wonach die Abgabe von der Bereitung des Branntweines aus Getreide oder mehligten Substanzen von den zur Einmaischung oder Gärung der Maische benutzten Gefäßen mit 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart ihres Rauminhaltes und für jede Einmaischung erhoben, und die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesetzt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, an und für sich mit einer Geldbuße von 100 Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten soll, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird. Ob nach diesen preussischen Vorschriften das Abschöpfen und Übergießen von Maische aus einem Bottiche in einen anderen mit der Kontraventionsstrafe der 100 Thaler und der Konfiskation der Gefäße, bezw. mit der Defraudationsstrafe zu belegen sei, war vor den preussischen Gerichten öfters Gegenstand der Erörterung geworden; das gothaische Gesetz hat sich hierüber in dem §. 26 ausdrücklich in der vorerwähnten Weise ausgesprochen. Die prinzipielle Gleichheit der im gothaischen Gesetze vom 12. Dezember 1833 sanktionierten Normen über die Art der Erhebung der Branntweinsteuer und über den strafrechtlichen Schutz dieser Normen mit den damals in Preußen bestehenden und im wesentlichen auch später festgehaltenen Normen erhellt ferner aus den Umständen, unter denen das gothaische Gesetz zur Entstehung gelangte. Durch das Patent vom 12. Dezember 1833 wurden die Staatsverträge über den Zoll- und Handelsverein der thüringischen Staaten über den Anschluß des thüringischen Zollvereines an den von Preußen, Bayern, Sachsen &c gebildeten Handelsverein und über die gleichmäßige Besteuerung inländischer Erzeugnisse bekannt gemacht. Es heißt in dem Patente unter Nr. 3: Zwischen den Staaten des thüringischen Zoll- und Handelsvereines, dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Sachsen habe eine weitere Vereinbarung über eine gleichmäßige Besteuerung der Fabrication des Branntweines &c stattgefunden, und demnächst wird gesagt, als unmittelbare Folge der vorgenannten Verträge werde ein Gesetz wegen Besteuerung des Branntweines erlassen werden. Dieses Gesetz ist das angeführte vom 12. Dezember 1833, dessen Eingang

lautet: Mit Bezugnahme auf das Patent vom nämlichen Tage, wodurch der Staatsvertrag mit Preußen und Sachsen einerseits und den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse verkündet worden sei, werde zur Vollziehung dieses Vertrages in betreff der Besteuerung des Branntweines verordnet, wie folge. Hieraus ergibt sich die Berechtigung und die Notwendigkeit, bei der Auslegung des gothaischen Gesetzes auf die Auslegung Rücksicht zu nehmen, welche die oben angeführten preussischen Bestimmungen gefunden haben. Man hat ferner hinsichtlich der festgehaltenen prinzipiellen Gleichheit der Vorschriften über die Besteuerung des Branntweines und über die Bestrafung der Vergehungen gegen die Steuervorschriften auch auf das norddeutsche Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 (N.B.G.Bl. S. 384) Nr. 129, insbesondere auf die §§. 2 a. 3. 8. 10. 17. 50. 51. 54. 55. 57—59, hinzuweisen.

Die Defraudationsstrafe wird im gothaischen Gesetze auf das Vierfache der „vorenthaltenen“ Steuer festgesetzt; daher fragt sich, was hier mit der „vorenthaltenen“ Steuer gemeint ist. Das Gesetz kennt aber hinsichtlich des aus mehligten Stoffen (§. 2a) bereiteten Branntweines keine andere Steuer als die vom Rauminhalte der zur Einmischung und Gärung benutzten Gefäße, und zwar in der Weise, daß als Maßstab dieser gesamte Rauminhalt als unteilbare Einheit dient. Eine Teilung dieses gesamten Rauminhaltes, insbesondere nach der Größe des berechtigt und des unberechtigt benutzten Raumes innerhalb eines Gefäßes, ist dem Gesetze fremd; dasselbe spricht nicht von dem bei der Branntweinbereitung benutzten Raume, sondern von dem Raume der bei der Branntweinbereitung benutzten Gefäße. Der vom Gesetze in §. 2a und §. 2b gemachte Gegensatz zwischen Branntweinbereitung aus mehligten Stoffen — Maischbottichsteuer — und aus nicht mehligten Stoffen — Branntweinmaterialsteuer — in Ansehung der Steuerbemessung, dort nach dem Rauminhalte, hier nach der Quantität der verwendeten Materialien, und der Wortlaut des §. 3 Abs. 1: „Die Maischbottichsteuer (§. 2a) wird auf 1 Egr. 6 Pf. für jede 20 preussische Quart des Rauminhaltes der Maischbottiche und für jede Einmischung festgesetzt“, sind vollständig deutlich und klar und schließen jeden Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers aus. Es kommt daher, wenn die Strafe berechnet werden soll, lediglich darauf an, daß ein Gefäß gegen das Gesetz benutzt worden und wie groß dessen

Volumen ist, wie es auch bei der dem Gesetze gemäßen Benutzung hinsichtlich des Betrages der Steuer nicht darauf ankommt, ob der Raum eines Gefäßes vollständig ausgenutzt, sondern allein darauf, wie groß der Gesamtraum dieses Gefäßes ist. Aus diesem Grunde sprechen auch die §§. 21. 22 des Gesetzes nur von der Annahme, es habe in einer gewissen Anzahl von Fällen eine Benutzung des Gefäßes zur Maischebereitung stattgefunden, ohne irgend welches Gewicht darauf zu legen, in welchem Maße das Gefäß jedesmal als benutzt anzusehen sei; die Steuer ruht eben auf dem Gefäße, nicht auf der Quantität der in dem Gefäße befindlichen Substanz. Auch bestimmt der §. 2 der dem gothaischen Gesetze beigefügten Ordnung, daß bei der der Steuerberechnung zu Grunde zu legenden Vermessung der Blasen und der Maischbottiche derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Überlaufen haben, ohne allen Abzug ausgemittelt werden soll, eine Bestimmung, die sich ebenso in dem angeführten Bundesgesetze von 1868 §. 17 findet. Die „vorenthaltene“ Steuer ist also in jedem Defraudationsfalle die nach dem gesamten Rauminhalte des unbefugt zur Maischebereitung benutzten Gefäßes zu berechnende Steuer. Fand aber ein Überschöpfen von Maische aus einem Gefäße in ein „dazu“ nicht angemeldetes anderes Gefäß (vgl. §. 26 des gothaischen Gesetzes) statt, so ist das letztere Gefäß unbefugt zur Maischebereitung benutzt worden. Folglich besteht, wenn ein solches Überschöpfen zur Verkürzung der Steuer gedient hat, die Defraudationsstrafe in dem Vierfachen der von dem gesamten Rauminhalte des Gefäßes, in welches unbefugt geschöpft wurde, zu berechnenden Steuer. Bestätigt wird das Vorstehende sodann durch die Vorschriften des §. 10 Abs. 2 des Gesetzes.

Die preussische, auf der Kabinettsorder vom 10. Januar 1824 beruhende, Rechtsprechung hat fast ausnahmslos die hiernach sich ergebenden Konsequenzen zur Geltung gebracht. Namentlich ist anerkannt worden, daß jedes Überschöpfen von Maische einen Akt der Maischebereitung enthält, ungeachtet, wie oben bemerkt worden, die Kabinettsorder des Überschöpfens nicht ausdrücklich Erwähnung that, daß mithin, wenn das Überschöpfen der Maische der Steuerbehörde nicht angesagt worden war, eine strafbare Zubereitung von Maische vorliegt, mag immerhin das Gefäß, aus welchem oder in welches überschöpft ist, deklarirt und versteuert gewesen sein, und daß der Be-

rechnung der auf diese Weise verwirkten Defraudationsstrafe die nach dem ganzen Rauminhalte der gemißbrauchten Gefäße zu entrichtende Steuer zu Grunde zu legen und der Angeklagte in den vierfachen Betrag dieser Steuer zu verurtheilen ist.

Vgl. Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. Bd. 1 S. 148 flg., Bd. 7 S. 155, Bd. 8 S. 338 flg. 592 flg., Bd. 11 S. 314 flg. 540 flg. Dabei ist auch schon des Einwandes, daß bei dieser Ansicht eine Doppelbesteuerung des nämlichen Gefäßes gefordert werde, gedacht und der Einwand gegenüber dem positiven Gesetze als nicht durchgreifend bezeichnet worden (a. a. O. Bd. 8 S. 338). Der teilweise abweichenden Beurteilung der Frage durch das Oberappellationsgericht in Berlin (a. a. O. Bd. 11 S. 365) kann aus den vorstehend erörterten Gründen nicht zugestimmt werden. Daß die Ersetzung der Kabinettsorder vom 10. Januar 1824 durch die Kabinettsorder vom 16. Juni 1838, welche in Nr. 1 nur den Steuersatz für je 20 Quart des Rauminhaltes erhöht, in der hier zur Entscheidung stehenden Frage nichts ändert, bedarf nicht der Ausführung. Ebenso verhält es sich, was diese letztere Frage betrifft, mit dem Gesetze vom 19. April 1834 und der Verordnung vom 1. Juni 1854.

Der preußischen Rechtsprechung hat sich in Ansehung der preußischen Steuerbestimmungen auch das Reichsgericht bereits angeschlossen.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Straff. Bd. 3 S. 104. 292. 431, Bd. 4 S. 371 flg.; ferner das Urtheil vom 27. Januar 1882 g. R. Rep. 3348/81.

Der Instanzrichter bemerkt in dem jetzt angeordneten Urtheile zu der in Bd. 4 S. 371 flg. abgedruckten reichsgerichtlichen Entscheidung, es müsse damals festgestellt worden sein, daß die auf den Rauminhalt des durch nicht angefaßte Überschöpfung von Maische benutzten Gefäßes zu entrichten gewesene Steuer vorenthalten worden sei oder es müsse damals der Rauminhalt, nach welchem die vorenthaltene Steuer zu berechnen gewesen, sich nicht haben feststellen lassen. Die Entscheidung enthält hiervon nichts, vielmehr ist darin ausdrücklich gesagt, es handle sich um eine Anzahl verschiedener durch Überschöpfung bewirkter Einmischungen, von deren jeder — also von jeder durch Überschöpfung bewirkten Einmischung — die Steuergefälle nach dem Rauminhalte der Gefäße, in welche die Einmischung erfolgte, zu erheben gewesen sein würden, von den Verurtheilten aber der Steuerbehörde vorenthalten

worden seien. Vorenthalten war also allerdings die Steuer von dem Rauminhalte der Gefäße, aber nicht die von der Benutzung der Gefäße vor der durch Überschöpfen bewirkten Einmischung zu entrichten gewesene Steuer, sondern die Steuer gerade von der Benutzung der Gefäße durch das Überschöpfen. Dies entsprach den hier bereits entwickelten Grundsätzen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war demnach insoweit als begründet anzuerkennen.

Dieselbe rügt ferner, daß, da der Angeklagte aus Bottich 1 in Bottich 4 und aus Bottich 4 in Bottich 3 übergeschöpft habe, auch hinsichtlich der Bottiche 1 und 4 eine nicht deklarirte Bemischung hätte angenommen, daher auch der vierfache Betrag der von diesen beiden Bottichen zu entrichten gewesenen Steuer als Geldbuße gegen den Angeklagten ausgesprochen werden müssen. Auch diese Beschwerde ist zum Theile begründet. Denn was vom Überschöpfen aus dem Bottiche 4 in den Bottich 3, das gilt auch vom Überschöpfen aus dem Bottiche 1 in den Bottich 4; es wurde mit anderen Worten auch der Bottich 4 vom Angeklagten, soweit ersichtlich, unbefugt durch das Überschöpfen aus dem Bottiche 1 zur Einmischung benutzt. Nicht dagegen der Bottich 1, denn aus diesem wurde nur aus-, nicht in denselben eingeschöpft, daher derselbe nicht zu einer Einmischung benutzt, und nur die Einmischung begründet die Steuerpflicht und die unbefugte Einmischung die Defraudationsstrafe. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung,

vgl. Urth. des Obertrib. in Berlin v. 11. Oktober 1867 g. Hauffe, in Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 8 S. 592 flg.,

und dem §. 18 des gothaischen Gesetzes vom 23. Dezember 1833; denn nicht das Ausschöpfen, sondern das Einschöpfen ist eine Gewerbs-handlung, von deren Ausübung nach §. 2 daselbst die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, nämlich die Benutzung eines Gefäßes zur Einmischung oder Gärung behufs der Branntweinbereitung. Das nämliche ergibt sich in Ansehung der Kontraventionsstrafe von 100 Thlrn. und der Konfiskation aus §. 26 des gothaischen Gesetzes. Denn danach tritt die Kontraventionsstrafe ein, wenn jemand in anderen Gefäßen, als den dazu angemeldeten, eingemischt oder Maische zubereitet oder aufbewahrt hat, und es ist die Konfiskation der gebrauchten, d. h. der hierzu gebrauchten, Geräte auszusprechen. Dieselbe Kontra-

ventionsstrafe und die Konfiskation tritt nach dem §. 26 ein, wenn Maische aus einem angemeldeten Gefäße in andere dazu nicht angemeldete übergeschöpft wird; das Unerlaubte besteht nicht aus dem teilweisen Entleeren des angemeldeten und versteuerten Gefäßes durch Überschöpfen, da ja der Steuerpflichtige nicht gehindert sein würde, den ganzen Inhalt des versteuerten Gefäßes nicht, wie er ursprünglich beabsichtigt hatte, zur Branntweinbereitung zu benutzen, sondern zu zerflören oder zu verschütten, sondern es besteht in dem Einschöpfen in ein dazu nicht angemeldetes Gefäß zum Zwecke der Branntweinbereitung. Wie der Instanzrichter von seinem Standpunkte dazu gelangen konnte, die Konfiskation des Bottiches 1 auszusprechen, ist nicht ersichtlich.